

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

### Gegen Zustellungsurkunde

Firma

E & O Recycling GmbH  
Am Ockenheimer Graben 24  
55411 Bingen

07.08.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
89 30-MZB 025:314		Barbara Merdian	06321 99-2076
Bitte immer angeben!		barbara.merdian@sgdsued.rlp.de	06321 99-32076
		Knut Kannegießer	06321 99-2871
		knut.kannegiesser@sgdsued.rlp.de	06321 99-32871

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

### **Anlage zum Recycling von elektrischen und elektronischen Altgeräten**

#### **hier: Genehmigung gemäß § 16 BImSchG**

Aufgrund des § 16 BImSchG i.V.m. den §§ 12 und 13 BImSchG, sowie den Ziffern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs der 4. BImSchV erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd folgenden

### **Bescheid:**

#### **I.**

1. Der Antrag der Firma E & O Recycling GmbH vom 26.01.2015 gemäß § 16 BImSchG für die Erweiterung des bestehenden Standortes (Flurstück 282/6), Am Ockenheimer Graben 24 in 55411 Bingen, um die Flurstücke 282/10 und 282/12 in

1/27

#### **Konten der Landesoberkasse:**

Sparkasse Rhein-Haardt

BLZ: 546 512 40

IBAN: DE70 5465 1240 0000 0200 08

Konto-Nr.: 20 008

BIC: MALADE51DKH

#### **Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag

9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr

Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

der Gemarkung Kempten, Flur 6, eine Befestigung von Flächen zur Lagerung von Abfällen und eine Erhöhung der Lager- und Durchsatzmengen wird hiermit genehmigt.

2. Die Genehmigung ergeht auf Grund der in Teil II. genannten Antragsunterlagen und unter Einschränkung durch die in Teil III. festgelegten Nebenbestimmungen.
3. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt auch die baurechtliche Genehmigung gemäß § 70 LBauO ein.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma E & O Recycling GmbH.



<b>Fach</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Umfang</b>
<b>4</b>	Unterlagen zur Filteranlage Messbericht zur orientierenden Immissionsmessung Nr. MP 514011	5 Seiten 24 Seiten
<b>5</b>	Brandschutzabstimmung	7 Seiten
<b>6</b>	Bauantrag zur Versiegelung von Containerstellflächen	18 Seiten
<b>7</b>	Alarm- und Notfallunterlagen	4 Seiten
<b>8</b>	Betriebsflächenplan mit Freiflächengestaltung v. 27.11.2014, M.: 1:200/100	1 Plan
<b>9</b>	Betriebsflächenplan mit Entwässerung v. 27.11.2014, M.: 1:200	1 Plan
<b>10</b>	Schnittdarstellung Bauvorhaben	1 Seite
<b>11</b>	Baugenehmigung der Stadt Bingen bzgl. Nutzungsänderung eines Wohnhauses auf dem Grundstück zum Bürogebäude	19 Seiten
<b>12</b>	ElektroG-Zertifikat vom 16.08.2013 Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikat vom 16.08.2013	3 Seiten 4 Seiten

### III.

#### Nebenbestimmungen

##### 1. Errichtung

- 1.1 **Vor Baubeginn ist ein Standsicherheitsnachweis** mit zugehörigen Konstruktionsplänen im Sinne des § 5 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen in 1-facher Ausfertigung vorzulegen. Diese technischen Nachweise sind unbedingt mit Tagesdatum und Originalunterschrift der sachkundigen Person (Aufsteller/in) **vorzulegen**.
- 1.2 Für das Vorhaben sind gemäß § 47 LBauO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge **13 Stellplätze** in den Mindestabmessungen 2,30 x 5,00 m notwendig und bis zur Inbetriebnahme gebrauchsfertig herzustellen.
- 1.3 **Vor Nutzungsaufnahme** sind die Grenzen zwischen den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 282/6, 282/10 und 282/12 aufzuheben (**Grundstücksverschmelzung**). Nach der Grundstücksverschmelzung ist sowohl der Unteren Bauaufsichtsbehörde als auch der SGD Süd in Neustadt ein aktualisierter Lageplan vorzulegen.
- 1.4 Der Abwurfcontainer nach der Stoffstromanlage ist zu überdachen.
- 1.5 Zur Versiegelung vorgesehene Flächen sind vor der Versiegelung auf mögliche Schadstoffbelastungen des Bodens (Untergrunds) zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse (mit Dokumentation zur Probenahme) sind der SGD Süd spätestens 8 Wochen nach durchgeführter Begutachtung oder Probe-

nahme vorzulegen. Eine Versiegelung der Flächen ist erst nach Zustimmung der SGD Süd vorzunehmen.

- 1.6 Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z. B. Verunreinigungen des Bodens in nicht nur geringfügigem Umfang, ist unverzüglich die SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz (Tel. 06131/2397-0) hierüber in Kenntnis zu setzen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.

## **2. Zugelassene Stoffe / Mengen**

- 2.1 Zur Annahme, Zwischenlagerung und Behandlung sind nur die im zugehörigen Abfallkatalog aufgeführten Abfallarten mit der dort dargestellten Verwendung (Tätigkeit) zugelassen. Die ebenfalls im Abfallkatalog enthaltenen Vorgaben aus den Spalten „Lagerort“, „max. Lagermenge“ und „Bemerkung“ sind jeweils einzuhalten.
- 2.2 Die im Abfallkatalog enthaltenen Kapazitätsangaben der Anlage dürfen zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

## **3. Betrieb der Anlage**

- 3.1 **Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage** ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz schriftlich darzustellen, welche stoffliche Zusammensetzung der zur Verbringung aus der Anlage vorgesehene Abfall 19 12 11\* aufweisen wird. Hierbei sind die wesentlichen

Bestandteile des Abfalls zu benennen und der quantitative Umfang der Gefährlichkeitskriterien nach § 3 der Abfallverzeichnisverordnung zu beziffern.

- 3.2 Mindestens für die neu zur Verbringung aus der Anlage vorgesehenen Abfälle 19 12 11\* und 19 12 12 sind jeweils **vor erstmaliger geplanter Entsorgung** die Angaben zur vorgesehenen Entsorgung entsprechend der Formulare 9.1 und 9.2 der Antragsunterlagen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Süd, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz schriftlich vorzulegen.
- 3.3 In den künftig vorzulegenden Jahresübersichten sind ergänzend zu den bisherigen Informationen den Entsorgern auch alle der dahin entsorgten Abfallarten (-schlüssel) zuzuordnen.
- 3.4 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln.
- 3.5 Der aus der Abwasservorbehandlungsanlage zu entsorgende Schlamm ist jeweils bei der geplanten Entsorgung auf elektroschrottypische Parameter (Schwermetalle, KW, PCB etc.) untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsbericht (inkl. Probenahmeprotokoll) ist unverzüglich, mindestens kalenderjährlich der SGD Süd, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz schriftlich vorzulegen.

## 4. Immissionsschutz

### 4.1 Lärm

4.1.1 Das schalltechnische Gutachten Nr. 5005 vom 02.09.2014 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und damit verbindlich umzusetzen.

Insbesondere ist zu beachten:

- Während der Nachtzeit ist ausschließlich die Sortieranlage in Betrieb und es können damit einhergehend die in Tabelle 2 auf Seite 13 aufgeführten Vorgänge mit deren jeweiliger Einwirkzeit erfolgen.
- Entsprechend Anlage 2 hat das nächtliche Abkippen der Sortierboxen in den nördlich, hinter der Sortierhalle befindlichen Containern zu erfolgen!
- Während der Tagzeit sind alle in Tabelle 3 auf Seite 14 aufgeführten Tätigkeiten mit deren jeweiliger Einwirkzeit zulässig.

4.1.2 Für die nachstehend genannten relevanten, schutzwürdigen Immissionsorte dürfen, unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung, die aufgeführten Immissionsrichtwerte für Geräusche nicht überschritten werden:

IP Nr.	Adresse	Nutzung	IRW Tag dB(A)	IRW Nacht dB(A)
1	Am Ockenheimer Graben 18 (Nordfassade)	GI	70	70
2	Am Ockenheimer Graben 20 (Ostfassade)	GI	70	70
3	Ida-Dehmel-Coblenz-Str. 11 (Südostfassade)	MI	60	45
4	Ida-Dehmel-Coblenz-Str. 10 (Ostfassade)	WA	55	40
5	Ida-Dehmel-Coblenz-Str. 8 (Ostfassade)	WA	55	40
6	Ida-Dehmel-Coblenz-Str. 6	WA	55	40
7	Ida-Dehmel-Coblenz-Str. 4	WA	55	40
8	Ida-Dehmel-Coblenz-Str. 1	WA	55	40



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98) in der jeweils gültigen Fassung.

## 5. Brandschutz

- 5.1 Zur Brandbekämpfung ist eine **Mindestlöschwasserversorgung von 192 m<sup>3</sup>/h** für 2 Stunden zu gewährleisten und **vor Inbetriebnahme** der Änderung gegenüber der SGD Süd **nachzuweisen**.
- 5.2 Die Löschwasserrückhaltung ist entsprechend den Planunterlagen vorzusehen (34 m<sup>3</sup> in der Halle sowie 120 m<sup>3</sup> bzw. 108 m<sup>3</sup> bei den Flurstücken 282/10 + 282/6 bzw. 282/12).
- 5.3 Errichtung und Betrieb der Anlage haben entsprechend den Antragsunterlagen und unter Beachtung den Brandschutzauflagen der Baugenehmigung AZ.: 337-14 zu erfolgen.

## 6. Naturschutz

- 6.1 Auf dem Grundstück der Gemarkung Kempten, Flur 6, Nr. 268 ist an der östlichen Grundstücksgrenze auf einer Breite von ca. 5,5 m und einer Länge von ca. 82 m eine Gehölzpflanzung mit standortgerechten und gebietsheimischen Gehölzen (Sträucher und Bäume) anzulegen. Die Pflanzung ist spätestens in

der Pflanzperiode 2014/2015 umzusetzen und die Fertigstellung der Genehmigungsbehörde zu bestätigen und zu dokumentieren.

## **7. Sonstiges**

- 7.1 Die geplante Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz anzuzeigen.
- 7.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine behördliche Abnahme mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz zu vereinbaren.
- 7.3 Der separat zu erteilende Bescheid bezüglich der Entwässerung des Standortes muss vor Inbetriebnahme der erweiterten/geänderten Anlage vorliegen.
- 7.4 Nachstehende Nebenbestimmungen (NB) aus dem Bescheid vom 11.04.2006 werden wie beschrieben ersetzt.

NB 3.7 Alle in und aus der Anlage verbrachten Abfälle müssen nach Art und Menge unmittelbar im Betriebstagebuch erfasst werden.

NB 3.8 Die Annahme gefährlicher Abfälle in der Behandlungsanlage ist nur dann zulässig, wenn für die weitere Entsorgung des Abfalls ein bestätigter Entsorgungsnachweis erbracht werden kann.

NB 3.10 Beim Umgang mit Elektro- und Elektronikaltgeräten ist die Mitteilung der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 „Anforde-

zung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten „Altgeräte-Merkblatt“ in der jeweils aktuellen Form (derzeit Stand: September 2009) zu beachten. Ergänzend bzw. klarstellend ist insbesondere folgendes zu beachten:

Nicht vollständig entladene und oder nicht geeignet verpackte Lithium-Ionen-Batterien sind vorsorglich als gefährlicher Abfall unter dem Abfallschlüssel 160121\* zu deklarieren.

Kunststoffe (Input + Output) bei denen das Vorhandensein von polybromierten Flammschutzmitteln (PBDE, PBB u. ä. ) nicht ausgeschlossen werden kann, sind als gefährlicher Abfall zu deklarieren.

Andere Nebenbestimmungen vorangegangener Verwaltungsakte behalten weiterhin ihre Gültigkeit sofern die dort geregelten Sachverhalte hier nicht neu bzw. davon abweichend geregelt wurden.

## IV. Hinweise

### 1 Zur Bauausführung

- 1.1 Bei der Entsorgung von Abbruch- und Aushubmassen sowie den sonstigen bei der Maßnahme anfallenden Abfälle ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach § 6 ff Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff) in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzrechts, Wasserrechts und Baurechts) zu beachten.
- 1.2 Bei der Verwertung/Beseitigung in externen Anlagen/Maßnahmen sind die dafür gültigen Anforderungen zu beachten, unter Umständen sind bei eigenen externen Maßnahmen (Auffüllung, landwirtschaftliche Verwertung, bautechnische Verwertung, etc.) Genehmigungen erforderlich.
- 1.3 Bei der Planung der Verwertung von mineralischen Abfällen bilden, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fallkonstellation, die ALEX-Informationenblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, veröffentlicht auf der Homepage des MWKEL, die Grundlage.
- 1.4 Bei der Beseitigung der bei der Maßnahme anfallenden, nicht verwertbaren Abfälle wird auf die dafür geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften hingewiesen. Hierbei wird insbesondere auf die für Rheinland-Pfalz geltende Regelung der Andienung von gefährlichen Abfällen an die SAM (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH) in Mainz hingewiesen.

- 1.5 Werbeanlagen sind gesondert zu beantragen.
- 1.6 Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises der „Bodenplatte Abstellfläche Container“ ist nicht erforderlich.

## 2. Zum Bauplanungsrecht

- 2.1 Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden durch die Stadt Bingen folgende Abweichungen im Rahmen von **Befreiungen gemäß § 31 BauGB** (Bescheid vom 09.04.2015, AZ 440-14) **zugelassen**:
- weitere Überschreitung der Baugrenzen durch Lagerflächen,
  - Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ).

**Nicht zugelassen** werden die Befreiungen hinsichtlich der Zufahrtsbreiten:

- Erweiterung einer Zufahrt von 8,00 m auf 10,00 m Breite,
- Erweiterung einer Zufahrt von 6,00 m auf 8,00 m Breite.

## 3. Zum Bodenschutz

- 3.1 Von der Baumaßnahme ist eine Teilfläche der Altablagerungsstelle Bingen, Industriegebiet (1), REGNUM: 339 00 005 – 0217 / 000 - 00 betroffen. Die Altablagerung ist als nicht-altlastverdächtig im Hinblick auf eine gewerbliche Nutzung eingestuft.

Bei der Altablagerungsstelle handelt es sich laut dem Erhebungsbogen um ein ehemals ebenes Gelände, das in den Jahren 1970 – 1986 mit Erdaushub und

Bauschutt aufgefüllt wurde. Die maximale Mächtigkeit der Altablagerung wird mit 2 m und die durchschnittliche Mächtigkeit mit 1 m angegeben.

Ergebnisse über örtliche Untersuchungen liegen mir für den Bereich der geplanten Baumaßnahme nicht vor.

- 3.2 Nach § 5 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.7.2005 (Gesetz und Verordnungsblatt Rheinland Pfalz (GVBl.) v. 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (derzeit: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz) mitzuteilen.

#### **4. Allgemeines**

- 4.1 Die in Teil III genannten Nebenbestimmungen gehen den Ausführungen der Antragsunterlagen vor. Sofern durch Nebenbestimmungen einzelne Sachverhalte nicht näher geregelt wurden, gelten die Darstellungen in den Antragsunterlagen. Bei unterschiedlichen oder gar widersprüchlichen Ausführungen in den Antragsunterlagen, welche nicht durch Nebenbestimmungen eindeutig geregelt wurden, gilt jeweils derjenige Sachverhalt als zulässig, welcher die geringeren Emissionen verursacht bzw. verursachen kann.

#### **5. Zum Betrieb**

- 5.1 Bei der Erstellung der Jahresübersichten sollte sich die Entsorgerübersicht an dem beigefügten Muster (s. Anlage: Muster für die Erstellung der Jahresübersichten) orientieren.

- 5.2 Der Gehalt an polybromierten Diphenylethern – PBDE - in Kunststoffen aus dem IT-Bereich kann bis zu 20 % betragen. Hier sind insb. die derzeitigen und künftigen Vorgaben der Verordnung über persistente organische Verbindungen – POP - (Aufnahme untere Grenzwerte für bestimmte PBDE), die ChemikalienverbotsV (Verbot des Inverkehrbringens von 2 PBDE), die REACH-Verordnung sowie der LAGA-Umlaufbeschluss vom 23.10.2010 zu beachten.
- 5.3 Sofern eine Lagerung bzw. Verwendung wassergefährdender Stoffe (Schmier- u. Kraftstoffe, Altöle etc.) erfolgt, ist dies der Unteren Wasserbehörde gem. § 20 LWG i.V.m. § 62 WHG anzuzeigen. Die Anforderungen der Landesverordnung über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sind zu erfüllen. Mit der Anzeige verbunden ist die Darstellung, welche Stoffe, in welcher Menge und wie gelagert/verwendet werden sollen.

## V.

### Begründung

Die Firma E & O Recycling GmbH, Am Ockenheimer Graben 24 in 55411 Bingen, hat mit Antrag vom 26.01.2015 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den zuvor genannten Standort beantragt. Gegenstand des Antrages ist: Die Erweiterung des bestehenden Standortes (Flurstück 282/6) um die Flurstücke 282/10 und 282/12 in der Gemarkung Kempton, Flur 6, eine Befestigung von Flächen zur Lagerung von Abfällen und eine Erhöhung der Lager- und Durchsatzmengen.

Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 23.02.2015 angehört. Neben den betroffenen Referaten der SGD Süd (22, 31, 33, 41, 42, 43) haben folgende Behörden bzw. Institutionen Stellungnahmen abgegeben:

- Stadtverwaltung Bingen,
- Stadtwerke Bingen
- Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Das Vorhaben wurde am 16. März 2015 im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, in der Allgemeinen Zeitung Regionalausgabe Ingelheim/Bingen veröffentlicht. Vom 23. März bis zum 22. April 2015 wurden die Antragsunterlagen bei der SGD Süd in Neustadt und bei der Stadtverwaltung Bingen öffentlich ausgelegt. Außerdem wurden die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.

Schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 06. Mai 2015 erhoben werden. Gegen das Vorhaben hat eine Person Einwendungen erhoben.



Die Erörterung fand am 08.06.2015 im Kulturzentrum der Stadt Bingen statt.

Es wurden insbesondere folgende Themen erörtert und die Ergebnisse im Bescheid berücksichtigt:

- **Lärm**

Zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte wurden die Nebenbestimmungen 4.1.1 und 4.1.2 festgelegt.

- **Erschütterungen**

Erschütterung traten nur während der Bauphase auf und sind während des regulären Betriebes nicht in relevantem Umfang zu erwarten.

- **Grundwasser und Boden**

Zum Schutz des Bodens wurde die Nebenbestimmung 1.5 dieses Bescheides festgelegt. Diese Nebenbestimmung wurde durch Vorlage von Ergebnissen zu Bodenproben und der Zustimmung zur Versiegelung seitens der SGD Süd erfüllt. Weitergehender Schutz von Grundwasser und Boden wird durch die beantragte Lagerung auf versiegelten Flächen, die entsprechend der Verordnung über Anlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) herzustellen sind, gewährleistet. Das anfallende Schmutzwasser ist entsprechend dem Antrag über einen Abscheider dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

- **Verwendete Stoffe und Abfälle**

Hinsichtlich der Betriebsweise der Anlage wurde durch die Änderung keine neue Situation bezüglich verwendeter Stoffe und Abfälle geschaffen. Auswirkungen durch die beantragten, erhöhten Lagermengen sind insbesondere durch die festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

- **Staub**

Für den Betriebsstandort ist zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine Staubmessung durchgeführt worden. Dabei wurden auch Schwermetalle gemessen und die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen.

Durch die Befestigung des Untergrundes ist mit keiner relevanten Staubeentwicklung beim Anlagenbetrieb zu rechnen. Eine Überprüfung der Staubemissionen im dreijährigen Rhythmus ist bereits in der Ursprungsgenehmigung vom 11.04.2006 gefordert.

Einzelheiten über die Diskussion im Erörterungstermin können der Niederschrift entnommen werden, die allen Beteiligten in Kopie zugeschickt wurde.

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage konnten zurückgewiesen werden, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird oder soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf sonstige Weise erledigt haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, d. h. die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

Da vorliegend die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, war die Genehmigung zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbar-

schaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß als Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über die Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 der LVO über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

#### Begründung der Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Stellen bzw. aus den geltenden Rechtsnormen sowie den zugehörigen technischen Regeln/Richtlinien die den Stand der Technik definieren.

#### Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation](http://www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ralph Esser

Anlagen:

- Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen
- Muster für die Erstellung der Jahresübersichten entsprechend Hinweis 5.1

## Abfallkatalog Firma E&O in Bingen zum Bescheid vom 07.08.2015, Az.: 89 30-MZB 025:314

AVV-Nr. Input / Output	AVV-Bezeichnung	Bezeichnung Intern	Lagerorte				Nr. Gr.	max. Lager- men- ge/Gr. [t]	Lagern	Behandeln	Bemerkung (z.B. Einschränkungen zum Abfall o. Art der Lagerung)
			BE 300	BE 301	BE 302	BE 303					
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Toner gef.	X	X	X	X	1	20	X		witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006; Entsorgung nur über Rücknahmesystem
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	Toner	X	X	X	X	1.1	20	X		Entsorgung nur über Rücknahmesystem
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	PCB-Abfälle	X		X	X	2	2	X		witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien	X		X	X	3	40	X		witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Batterien	X	X	X	X	3.1	25	X		Entsorgung nur über Rücknahmesystem
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Ni-Cd-Batterien	X		X	X	4	2	X		witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	E-Schrott gef.	X	X	X	X	5	303	X	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	E-Schrott gef.	X	X		X	5.1	5	X	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E-Schrott gef.	X			X	5		X	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E-Schrott n. gef.	X	X	X	X	6	1295	X	X	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E-Schrott n. gef.	X	X	X	X	6		X	X	

AVV-Nr. Input / Output	AVV-Bezeichnung	Bezeichnung Intern	Lagerorte				Nr. Gr.	max. Lager- men- ge/Gr. [t]	Lagern	Behandeln	Bemerkung (z.B. Einschränkungen zum Abfall o. Art der Lagerung)
			BE 300	BE 301	BE 302	BE 303					
20 01 36	gebrauchte elektrische u. elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	E-Schrott n. gef.	X	X	X	X	6		X	X	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	FCKW-Abfälle	X	X	X		7	50	X		witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	FCKW-Abfälle	X	X	X		7		X		witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Kabel gef.	X	X		X	8	20	X		witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Kabel n. gef	X	X	X	X	9	50	X		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren	X		X	X	10	15	X		hier nur Leuchtstoffröhren; Lagerung nach NB 3.13 des Bescheides vom 11.04.2006; Entsorgung nur über Rücknahmesystem
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Kunststoffe	X	X	X	X	11	60	X		hier nur unverschmutzte, sortenreine Kunststoffe

AVV-Nr. Output nach Be- handl.	AVV-Bezeichnung	Bezeichnung Intern	Lagerorte				Nr. Gr.	max. La- germen- ge/Gr. [t]	Lagern	Behandeln	Bemerkung (z.B. Einschränkungen zum Abfall o. Art der Lagerung)
			BE 300	BE 301	BE 302	BE 303					
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	Altöl	X				12	3	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006	
19 12 01	Papier und Pappe	Papier/Pappe	X	X	X	X	13	10	X		
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Holz gef.	X	X		X	14	20	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Holz	X	X	X	X	14.1	20	X		
19 12 02	Eisenmetalle	Schrott	X	X	X	X	15	99	X		
19 12 03	Nichteisenmetalle	Schrott	X	X	X	X	15		X		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Sortierreste	X	X	X	X	16	20	X		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Sortierreste gef.		X	X		16.1	20	X		
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Toner gef.	X	X	X	X	1	s.o.	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006; Entsorgung nur über Rücknahmesystem	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	Toner	X	X	X	X	1.1	s.o.	X	Entsorgung nur über Rücknahmesystem	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	PCB-Abfälle	X		X	X	2	s.o.	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E-Schrott n. gef.	X	X	X	X	6	s.o.	X		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E-Schrott n. gef.	X	X	X	X	6	s.o.	X		

AVV-Nr. Output nach Be- handl.	AVV-Bezeichnung	Bezeichnung Intern	Lagerorte				Nr. Gr.	max. La- germen- ge/Gr. [t]	Lagern	Behandeln	Bemerkung (z.B. Einschränkungen zum Abfall o. Art der Lagerung)
			BE 300	BE 301	BE 302	BE 303					
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien	X		X	X	3	s.o.	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Batterien	X	X	X	X	3.1	s.o.	X	Entsorgung nur über Rücknahmesystem	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Ni-Cd-Batterien	X		X	X	4	s.o.	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	E-Schrott gef.	X	X	X	X	5	s.o.	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	E-Schrott gef.	X	X		X	5.1	s.o.	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fal- len	E-Schrott gef.	X			X	5	s.o.	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E-Schrott n. gef.	X	X	X	X	6	s.o.	X		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E-Schrott n. gef.	X	X	X	X	6	s.o.	X		
20 01 36	gebrauchte elektrische u. elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	E-Schrott n. gef.	X	X	X	X	6	s.o.	X		
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Kabel gef.	X	X		X	8	s.o.	X	witterungsgeschützte Lagerung nach NB 3.9 des Bescheides vom 11.04.2006	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Kabel n. gef	X	X	X	X	9	s.o.	X		



AVV-Nr. Output nach Be- handl.	AVV-Bezeichnung	Bezeichnung Intern	Lagerorte				Nr. Gr.	max. La- germen- ge/Gr. [t]	Lagern	Behandeln	Bemerkung (z.B. Einschränkungen zum Abfall o. Art der Lagerung)
			BE 300	BE 301	BE 302	BE 303					
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren	X		X	X	10	s.o.	X		hier nur Leuchtstoffröhren; Lagerung nach NB 3.13 des Bescheides vom 11.04.2006; Entsorgung nur über Rück- nahmesystem

#### Anmerkungen

Die mit „\*“ gekennzeichneten Abfälle sind Abfälle die als gefährlich eingestuft sind.

Die Einschränkungen/ Anforderungen an die zugelassenen Abfälle durch die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide bleiben unberührt.

#### Erläuterung zu Tätigkeiten, Kapazitäten und Lagerplätzen (Lagerort-Nummerierung in Abstimmung mit Planunterlage)

Tätigkeiten		4. BImSchV		Kapazitätsangaben		
A	Zwischenlagerung nicht gefährliche Abfälle	8.12.2	V		1.500 t	maximale Lagermenge
A	Zwischenlagerung gefährliche Abfälle	8.12.1.1	G E	>10 t/d	500 t	maximale tägliche Annahmemenge und maximale Lagermenge
A	Zwischenlagerung nicht gefährliche Schrotte	<100 t		<1000 m <sup>2</sup>	99 t	maximale Lagerfläche und maximale Lagermenge
B	Behandlung gefährlicher Abfälle in E-Schrott- Aufbereitung BE 300 (Zerkleinern und Sortieren)	8.11.2.1	G E	100 t/d	10.000 t/a	maximaler Tages- und Jahresdurchsatz
B	Behandlung nicht gef. Abfälle in E-Schrott-Aufbereitung BE 300 (Zerkleinern und Sortieren)	8.11.2.4	V	100 t/d	15.000 t/a	maximaler Tages- und Jahresdurchsatz
<b>Der maximale Input der gesamten Anlage ist für alle Abfälle in Summe auf 25.000 t pro Jahr begrenzt.</b>						
Nr. Ort	Beschreibung	Fläche [m <sup>2</sup> ]		Untergrundbefestigung und Entwässerung		
BE 300	Lagerplätze in der Halle mit Auffangwannen	85		Betonfläche ohne Ablauf		
BE 301	Außenlagerflächen Betriebsgelände alt	1507		WHG Flächen über (Ölabscheider) in SW-Kanal		
BE 302	Außenlagerfläche Betriebsgelände neu	1225		WHG Flächen über (Ölabscheider) in SW-Kanal		
BE 303	Lagerhalle auf Betriebsgelände neu	550		Betonfläche ohne Ablauf		

## **In Abdruck**

1. Referat 22

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz

Kaiserstr. 31

55116 Mainz

Anlage: 4. Ausfertigung der Antragsunterlagen

2. Referat 31

Arbeitsbereich 3

Im Hause

3. Referat 33

Regionalstelle WAB

Kleine Langgasse 3

55116 Mainz

Anlage: 3. Ausfertigung der Antragsunterlagen

4. Referat 41

Im Hause

5. Referat 42

Im Hause

6. Referat 43

Im Hause

7. Stadtverwaltung Bingen

Kloppgasse 1

55411 Bingen am Rhein

8. Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim am Rhein